

# Bebauungsplan

Satzungsbeschluss

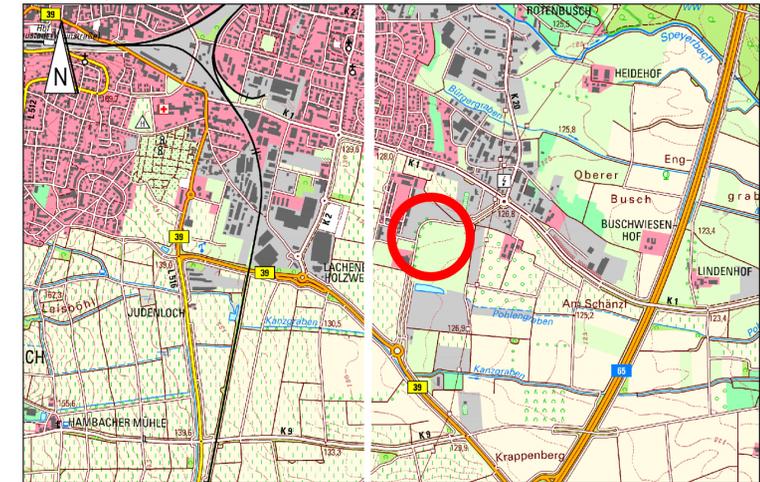
## Kasernenstraße

II. Änderung gemäß § 13a BauGB

im Stadtbezirk Nr. 32



### Übersichtsplan unmaßstäblich



### SATZUNG

nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18, 47, 61 und 63 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90)

- II.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 29.01.2015 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 26.05.2015 bis einschließlich 10.06.2015 durchgeführt (gem. § 13a BauGB, Ersatzöffentlichkeitsbeteiligung).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.08.2015 gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum 16.09.2015 abzugeben.
  - Die öffentliche Auslegung wurde am 06.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße) und vom 17.08.2015 bis einschließlich 16.09.2015 durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).  
Mit Schreiben vom 06.08.2015 wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
  - Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am ..... nach Abwägung entschieden.
  - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister

- III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

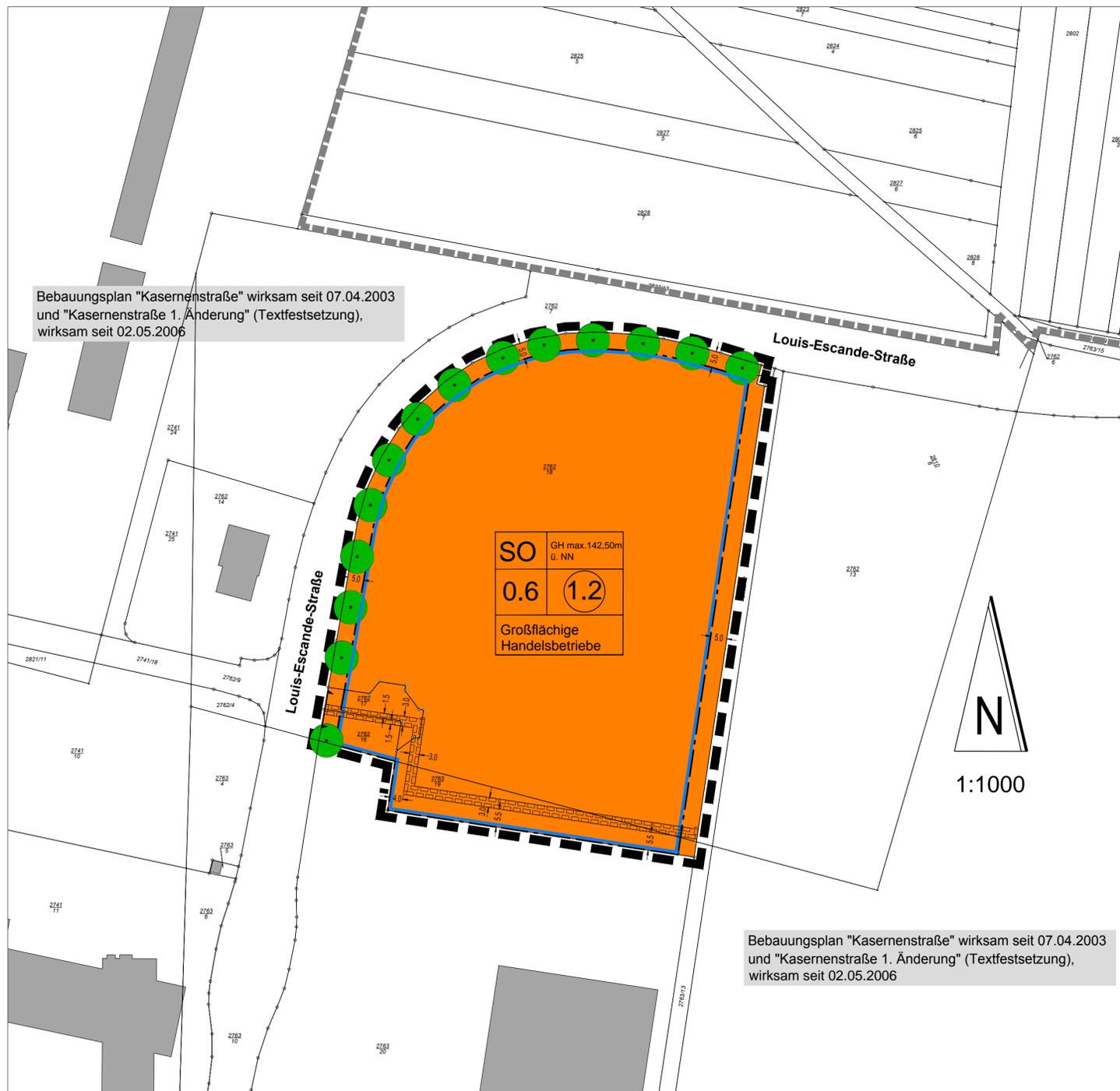
Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister

- IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am ..... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan "Kasernenstraße" wirksam seit 07.04.2003 und "Kasernenstraße 1. Änderung" (Textfestsetzung), wirksam seit 02.05.2006

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand 17.12.2014, als Plangrundlage

### Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, PlanzV '90

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

maximale Geschosflächenzahl

0.6 maximale Grundflächenzahl

GH max. 142.50 ü. NN maximale Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen

Einfahrtsbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und § 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplanänderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des wirksamen Bebauungsplans "Kasernenstraße" vom 07.04.2003 und "Kasernenstraße, 1. Änderung" (Textfestsetzung), wirksam seit 02.05.2006

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Entsorgungsträgers (ESN)

### I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Im Norden:  
Nordgrenze des Flst.Nr. 2762/18.

Im Osten:  
Ostgrenze der Flst.Nrn. 2762/18 und 2763/19.

Im Süden:  
Süd- und Westgrenze des Flst. Nr. 2763/19, Südgrenze des Flst. Nr. 2762/16.

Im Westen:  
Westgrenze der Flst. Nrn. 2762/16, 2762/17 und 2762/18.

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße